

## **Satzung der Stadt Neuwied für die StadtBibliothek Neuwied**

Der Stadtrat hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland Pfalz (GemO) – in der jeweils gültigen Fassung - folgende Satzung beschlossen, die hiermit öffentlich bekannt gemacht wird.

### **§ 1 Allgemeines**

- (1) Die StadtBibliothek Neuwied ist eine öffentliche Einrichtung der Stadt Neuwied. Sie dient der allgemeinen Bildung und Information, der Aus-, Weiter- und Fortbildung sowie der Freizeitgestaltung.
- (2) Die Nutzung richtet sich nach bürgerlichem Recht.

### **§ 2 Benutzung**

- (1) Jeder ist im Rahmen dieser Satzung und den Allgemeinen Geschäftsbedingungen der StadtBibliothek (AGB) berechtigt, Medien aller Art zu entleihen.
- (2) Für die Überlassung von Medieneinheiten wird ein pauschaliertes Jahresentgelt nach den AGB erhoben.
- (3) Für besondere Leistungen sowie bei Säumnis fallen die in den AGB festgesetzten Entgelte an.

### **§ 3 Bibliotheksausweis**

- (1) Die Benutzung der StadtBibliothek ist nur mit einem gültigen Bibliotheksausweis gestattet.
- (2) Die Benutzerin/Der Benutzer meldet sich persönlich unter Vorlage ihres/seines gültigen Personalausweises oder eines gleichgestellten Ausweisdokuments mit amtlichem Adressenachweis an und erhält einen Bibliotheksausweis. Die personenbezogenen Daten werden unter Beachtung der geltenden Datenschutzbestimmungen elektronisch gespeichert. Die Benutzerin/Der Benutzer bestätigt mit ihrer/seiner Unterschrift, die Benutzungssatzung und die Allgemeinen Geschäftsbedingungen zur Kenntnis genommen zu haben und gibt die Zustimmung zur elektronischen Speicherung seiner Angaben zur Person.
- (3) Minderjährige können selbst Benutzer werden, wenn sie das 7. Lebensjahr vollendet haben. Für die Anmeldung ist die Unterschrift eines gesetzlichen Vertreters auf dem Anmeldeformular erforderlich.
- (4) Juristische Personen melden sich durch eine schriftlich bevollmächtigte, verantwortliche Person an.
- (5) Die Benutzerin/Der Benutzer ist verpflichtet, der StadtBibliothek Änderungen des Namens oder der Anschrift unverzüglich mitzuteilen.

### **§ 4 Bekanntgabe**

- (1) Die Satzung der StadtBibliothek Neuwied sowie die Allgemeinen Geschäftsbedingungen werden der Benutzerin/dem Benutzer zusammen mit dem Bibliotheksausweis ausgehändigt.
- (2) Zusätzlich wird die Satzung der StadtBibliothek Neuwied und die Allgemeinen Geschäftsbedingungen durch Aushang in der StadtBibliothek bekannt gemacht.

### **§ 5 Öffnungszeiten**

Die Öffnungszeiten der StadtBibliothek werden durch Aushang bekannt gemacht.

### **§ 6 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01.07.2012 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Benutzungssatzung der StadtBibliothek Neuwied in der letzten Fassung vom 01.01.2003 außer Kraft.

Neuwied, den 29.06.2012

# **Allgemeine Geschäftsbedingungen der StadtBibliothek Neuwied ( AGB )**

## **1. Geltungsbereich**

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen, nachfolgend AGB genannt, gelten für die vertraglichen Beziehungen zwischen der Stadt Neuwied und allen Benutzerinnen/ Benutzern bezüglich der Ausleihe von Medien aller Art und der Benutzung der Einrichtungen der StadtBibliothek und ihrer Medien.

## **2. Rechtsverhältnis**

- (1) Die Rechtsbeziehungen zwischen der StadtBibliothek und den Benutzerinnen/ Benutzern sind privatrechtlicher Natur.
- (2) Forderungen der StadtBibliothek werden auf dem Zivilrechtsweg durchgesetzt und vollstreckt.

## **3. Verhalten in der StadtBibliothek, Hausrecht**

- (1) Jede Benutzerin/jeder Benutzer hat sich so zu verhalten, dass andere nicht gestört oder in der Benutzung der StadtBibliothek beeinträchtigt werden.
- (2) Für verlorengegangene, beschädigte oder gestohlene Gegenstände der Benutzerinnen/Benutzer übernimmt die StadtBibliothek keine Haftung.
- (3) Essen und Trinken sowie das Rauchen sind in der StadtBibliothek nicht gestattet.
- (4) Tiere - mit Ausnahme von Blindenführhunden - dürfen nicht in die Räume der StadtBibliothek mitgenommen werden.
- (5) Das Hausrecht nimmt das Personal der StadtBibliothek wahr. Den Anweisungen ist Folge zu leisten.

## **4. Entgeltschuldner**

Schuldner/in der Entgelte ist die Benutzerin/der Benutzer der StadtBibliothek; bei minderjährigen Benutzerinnen/ Benutzern deren gesetzliche Vertreterinnen/Vertreter.

## **5. Bibliotheksausweis**

- (1) Die Benutzung der StadtBibliothek ist nur mit einem gültigen Bibliotheksausweis zulässig. Der Bibliotheksausweis erlangt Gültigkeit mit der Zahlung des jeweiligen pauschalierten Jahresentgeltes.
- (2) Der Bibliotheksausweis ist nicht übertragbar und bleibt Eigentum der StadtBibliothek. Sein Verlust ist der StadtBibliothek unverzüglich anzuzeigen. Für Schaden, der durch Missbrauch des Bibliotheksausweises entsteht, haftet die/der eingetragene Benutzerin/ Benutzer bzw. ihr/sein gesetzlicher Vertreter.
- (3) Für die Ausstellung eines neuen Bibliotheksausweises als Ersatz für einen abhanden gekommenen oder beschädigten wird ein Entgelt (Ziffer 14) erhoben.

## **6. Ausleihe, Leihfrist**

- (1) Gegen Vorlage des gültigen Bibliotheksausweises können Medien aller Art für die festgesetzte Leihfrist ausgeliehen werden.
- (2) Die Leihfrist für Bücher beträgt vier Wochen. Für andere Medienarten beträgt die Leihfrist eine Woche.
- (3) Die Leihfrist kann vor Ablauf auf Antrag verlängert werden, wenn keine Vorbestellung vorliegt. DVDs (Spielfilme) und Zeitschriften sind von einer Verlängerung der Leihfrist ausgenommen.
- (4) Die Medien sind vor Ablauf der Leihfrist und während der Öffnungszeiten an der Buchrückgabe zurückzugeben.
- (5) Die StadtBibliothek kann die Ausleihe weiterer Medien von der Rückgabe angemahnter Medien, sowie der Erfüllung bestehender Zahlungsverpflichtungen abhängig machen.

## **7. Ausleihbeschränkungen**

- (1) Medien, die zum Informationsbestand gehören oder aus anderen Gründen nur in der StadtBibliothek benutzt werden sollen, können dauernd oder vorübergehend von der Ausleihe ausgeschlossen werden.
- (2) Für einzelne Medienarten kann die Bibliotheksleitung besondere Bestimmungen festlegen.
- (3) Gesetzlich vorgeschriebene Altersangaben, z. B. für Spielfilme oder Computerspiele, sind auch für die Ausleihe der StadtBibliothek verbindlich.
- (4) Die Anzahl der zur Ausleihe vorgesehenen Medien kann durch das Personal der StadtBibliothek begrenzt werden
- (5) Das Personal der StadtBibliothek ist berechtigt, Minderjährigen die Ausleihe bestimmter Medien, die für sie ungeeignet erscheinen, zu verweigern.

## **8. Vorbestellungen**

Für ausgeliehene Medien kann die StadtBibliothek auf Wunsch der Benutzerin/des Benutzers Vorbestellungen entgegennehmen. Die StadtBibliothek ist berechtigt, bestimmte Medien von der Vorbestellung auszunehmen.

## **9. Auswärtiger Leihverkehr**

Im Bestand der StadtBibliothek nicht vorhandene Bücher und Zeitschriftenaufsätze können über den Leihverkehr nach den hierfür geltenden Bestimmungen aus anderen Bibliotheken beschafft werden. Die Benutzungsbestimmungen der entsendenden Bibliothek gelten zusätzlich.

## **10. Verspätete Rückgabe**

Bei Überschreitung der Leihfrist sind Säumnisentgelte ( Ziffer 14 ) zu entrichten.

## **11. Behandlung der Medien, Haftung**

- (1) Bücher und andere Medien sind sorgfältig zu behandeln.
- (2) Vor jeder Ausleihe sind die Medien von der Benutzerin/dem Benutzer auf offensichtliche Mängel hin zu überprüfen.
- (3) Verlust oder Beschädigung der Medien sind der StadtBibliothek anzuzeigen. Es ist untersagt, Beschädigungen selbst zu beheben oder beheben zu lassen.
- (4) Eine Weitergabe der Medien an Dritte ist nicht gestattet.
- (5) Die StadtBibliothek haftet nicht für Schäden, die durch Handhabung von Hard- und Software der StadtBibliothek an Daten, Dateien und Hardware der Benutzer entstehen. Dies gilt auch für Schäden an Geräten, die durch Handhabung von Medien aus der StadtBibliothek entstehen.

## **12. Schadenersatz**

Bei Verlust oder Beschädigung von Medien der StadtBibliothek sowie bei nicht zurückgegebenen Medien hat die Benutzerin/der Benutzer oder die gesetzliche Vertreterin/der gesetzliche Vertreter Schadenersatz zu leisten. Der Schaden bemisst sich bei Beschädigung nach den Kosten der Wiederherstellung; bei Verlust bzw. nicht zurückgegebenen Medien nach dem Wiederbeschaffungswert. Erfolgt innerhalb eines Monats nach Ablauf der Leihfrist weder eine Rückgabe noch ein Ersatz der ausgeliehenen Medien ist die StadtBibliothek berechtigt, eine Geldleistung in Höhe des Wiederbeschaffungswertes zu verlangen.

## **13. Ausschluss von der Benutzung**

- (1) Benutzerinnen und Benutzer die gegen die Satzung oder die AGB schwerwiegend oder wiederholt verstoßen, können für dauernd oder begrenzte Zeit von der Benutzung der StadtBibliothek ausgeschlossen werden.
- (2) Im Falle eines Ausschlusses von der Benutzung oder bei Fortfall der Benutzungsvoraussetzungen ist der Ausweis zurückzugeben. Eine Rückzahlung des bereits entrichteten pauschalierten Jahresentgeltes ist ausgeschlossen.

#### **14. Entgelte / Befreiungen**

Für die Inanspruchnahme der StadtBibliothek Neuwied sind im Einzelnen folgende privatrechtlichen Entgelte zu zahlen:

(1) für die erstmalige Ausstellung eines Bibliotheksausweises	
1.1 für Erwachsene	1,50 €
1.2 für Kinder und Jugendliche	1,00 €
(2) für den Ersatz eines Bibliotheksausweises bei Verlust oder Beschädigung	3,00 €
(3) pauschaliertes Jahresentgelt	
3.1 für Erwachsene (ab 18 Jahre)	15,00 €
3.2 ermäßigtes pauschaliertes Jahresentgelt für Auszubildende, Studenten, Empfänger von Sozialleistungen (nur gegen Nachweis!)	12,00 €
(4) für jede Vorbestellung, pro Medieneinheit	1,50 €
(5) Säumnisentgelt für die Überziehung des Rückgabetermins; pro Medieneinheit und Woche	
5.1 für Erwachsene	1,50 €
5.2 für Kinder und Jugendliche	0,70 €
(6) für jede Bestellung im auswärtigen Leihverkehr; pro Medieneinheit	2,50 €

Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 18. Lebensjahr sind von der Zahlung des pauschalierten Jahresentgeltes befreit.

#### **15. Auslagen**

Auslagen (Porto, Telefonkosten usw.) sind von der Benutzerin/dem Benutzer zu erstatten.

#### **16. Inkrafttreten**

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen treten am 01.07.2012 in Kraft.

Neuwied, den 29.06.2012